

Bebauungsplan Nr. 2/99 a „Sondergebiet für Forschung und Entwicklung Wolfsbach“ (vereinfachte Änderung des Bebauungs- planes Nr. 2/99)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 28.11.2007 den Bebauungsplan Nr. 2/99 a „Sondergebiet für Forschung und Entwicklung Wolfsbach“ (vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/99) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan ab heute beim Stadtbaureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, Zimmer 908, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.15 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 2/99 a „Sondergebiet für Forschung und Entwicklung Wolfsbach“ (vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/99) rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 21. Dezember 2007

STADT BAYREUTH
gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister